



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 13. Wahlperiode, 1991-1992

22.03.1994 - Drucksache 13/866

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 14. Februar 1994

Verhinderung von Sozialhilfemißbrauch

Der Senat wird um Auskunft gebeten:

1. Welche Maßnahmen hat der Senat bei den Stadtgemeinden veranlaßt, um die seit Juni 1993 gemäß § 117 Bundessozialhilfegesetz möglichen Überprüfungen — einschließlich solcher durch Datenabgleich — auch in Bremen und Bremerhaven vorzunehmen?
 - 1.1 Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - 1.2 Wenn nein, warum nicht?
2. Wie hoch schätzt der Senat die als Ergebnis einer solchen Überprüfung mögliche Entlastung der Sozialhilfehaushalte?

Borttscheller, Roswitha Erlenwein, Kudella und Fraktion der CDU

D a z u

Antwort des Senats vom 22. März 1994

Zu 1.

Das Bundesministerium für Familie und Senioren hat in dem Dreivierteljahr seit Novellierung des § 117 Bundessozialhilfegesetz noch immer nicht die erforderlichen Rechtsgrundlagen erlassen, nach denen das Verfahren gemäß der Absätze 1 und 2 des § 117 BSHG zu regeln ist. Mit der Rechtsverordnung zu § 117 Absatz 1 BSHG ist vorzusehen, daß die Zuleitung (der Daten) an die Auskunftsstelle durch eine zentrale Vermittlungsstelle (Kopfstelle) zu erfolgen hat, deren Zuständigkeitsbereich zumindest das Gebiet eines Bundeslandes erfaßt.

Bevor diese Rechtsverordnungen vorliegen und die Vermittlungsstelle nach § 117 Absatz 1 BSHG eingerichtet ist, kann der Senat keine Maßnahmen zur Durchführung der Vorschriften des § 117 Absatz 1 und 2 BSHG veranlassen.

Mit dem durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) zum 27. Juni 1993 neu geschaffenen § 117 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) sind verschiedene Möglichkeiten des Datenabgleichs geschaffen worden.

§ 117 Absatz 1 BSHG regelt den Datenabgleich zwischen den Trägern der Sozialhilfe und der Bundesanstalt für Arbeit sowie den Trägern der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung.

§ 117 Absatz 2 BSHG regelt den Datenabgleich zwischen verschiedenen Trägern der Sozialhilfe.

Sowohl nach § 117 Absatz 1 als auch nach § 117 Absatz 2 BSHG können Daten auch regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs überprüft werden. Überprüfungsverfahren nach Absatz 2 können mit Überprüfungsverfahren nach Absatz 1 verbunden werden.

In der Praxis umzusetzen ist zur Zeit lediglich die Vorschrift des § 117 Absatz 3 BSHG. Nach § 117 Absatz 3 BSHG sind die Träger der Sozialhilfe befugt, **zur Vermeidung rechtswidriger Inanspruchnahme von Sozialhilfe** Daten von Sozialhilfeempfängern bei anderen Stellen ihrer Verwaltung, bei ihren wirtschaftlichen Unternehmen und bei den Kreisen, Kreisverwaltungsbehörden und Gemeinden zu überprüfen, **soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.**

Anders als § 117 Absätze 1 und 2 betrifft § 117 Absatz 3 BSHG die Datenerhebung im Einzelfall. Ein regelmäßiger Abgleich im Wege des automatisierten Verfahrens ist hiernach nicht zulässig.

Nach dem Gesetz ist eine solche Datenübermittlung zur „Vermeidung rechtswidriger Inanspruchnahme von Sozialhilfe“ nur zulässig, wenn im Einzelfall Veranlassung besteht, rechtswidrige Inanspruchnahme von Sozialhilfe zu befürchten. Es ist nicht zulässig, im Regelfall zur Vorbereitung einer Entscheidung, entsprechende Datenüberprüfungen vorzunehmen. Bevor die Datenerhebung nach § 117 Absatz 3 BSHG möglich ist, ist der Sozialhilfeträger gehalten, zunächst zu versuchen, die Daten beim Betroffenen selbst zu erheben. Er ist nur berechtigt, die Daten bei den aufgeführten Stellen zu erheben, wenn begründete Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Angaben des Betroffenen unrichtig oder unvollständig sind.

Die Möglichkeit der Einholung von Daten im Verdachtsfall gab es bereits in der Vergangenheit, von dieser Möglichkeit wurde auch in Bremen und Bremerhaven in entsprechenden Einzelfällen Gebrauch gemacht. Neu ist, daß die im § 117 Absatz 3 BSHG genannten Stellen jetzt verpflichtet sind, die dort genannten Daten zu übermitteln.

Allerdings unterbleibt eine Übermittlung der Daten durch diese Stellen, soweit ihr besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen (vergl. § 117 Absatz 3 letzter Satz).

Zu 1.1

Nach den vorstehenden Ausführungen sind Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 des § 117 BSHG zur Zeit nicht zulässig.

§ 117 Absatz 3 BSHG findet jeweils im Einzelfall bei Bestehen eines Verdachts auf Sozialhilfeleistungsbetrug bereits Anwendung.

In welcher Anzahl von Fällen diese Vorschrift bereits Anwendung gefunden hat, und welche Ergebnisse im Einzelfall erzielt worden sind, ist nicht erfaßt.

Zu 1.2

Auf die Ausführungen unter 1.1 wird Bezug genommen.

Zu 2.

Für eine Schätzung der Höhe möglicher Entlastungen der Sozialhilfehaushalte durch die Durchführung von gemäß § 117 BSHG ermöglichten Datenabgleichen fehlt jeder Anhaltspunkt. Es kann deshalb dazu keine Einschätzung abgegeben werden.